

Unternehmenssteuerreform II

Das Wichtigste in Kürze

Die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) ist Teil einer umfassenden Steuerstrategie und bringt steuerliche Entlastungen für über 300'000 kleinere und mittlere Unternehmen. Ihre Kernelemente sind: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, Abbau von substanzzehrenden Steuern sowie Entlastungen für Personenunternehmen. Die verschiedenen Teile der Reform traten zwischen Juli 2008 und Anfang 2011 in Kraft.

Mit der USTR II wurde auch das Kapitaleinlageprinzip (KEP) eingeführt. Seit 1. Januar 2011 können Einlagen in die Reserven rückwirkend und steuerfrei an Anteilseigner zurückbezahlt werden. Um die unerwartet hohen Steuerausfälle zu verringern, sucht der Bundesrat nach Lösungen im Handels- und Steuerrecht.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bis zum Inkrafttreten der USTR II wurden Dividenden einmal als Gewinn von den Unternehmen und ein zweites Mal bei der Ausschüttung als Einkommen von den Anteilseignern voll versteuert.

Neu werden die an eine natürliche Person ausgeschütteten Dividenden nicht mehr voll besteuert, wenn diese Person zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Bei der direkten Bundessteuer werden Dividenden auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen nur noch zu 50 Prozent besteuert. Gehören die Beteiligungen zum Privatvermögen, werden die Dividenden zu 60 Prozent besteuert.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Entlastungen für Personenunternehmen

Die Unternehmenssteuerreform II entlastet Personenunternehmen von Steuern, die im falschen Moment anfallen, und erleichtert Strukturanpassungen. Bei Ersatzbeschaffungen muss das Ersatzgut nicht mehr die absolut gleiche Funktion haben. Bei Erbteilung wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn Erben den Betrieb übernehmen und wenn Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt werden. Und schliesslich werden bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die Liquidationsgewinne milder besteuert.

Vorgezogene Neuregelung der indirekten Teilliquidation und Transponierung

Bei der indirekten Teilliquidation und Transponierung werden Beteiligungsrechte vom Privat- ins Geschäftsvermögen verkauft. Hierbei findet ein Systemwechsel vom Nennwertprinzip zum Buchwertprinzip statt. Dies hat zur Folge, dass die Käuferin die latente Steuerlast auf den noch nicht ausgeschütteten Gewinnen nicht mit übernimmt. Die Schliessung dieser Steuerlücken behinderte sinnvolle Nachfolgeregelungen. Um Nachfolgeregelungen zu erleichtern, wurden neue Regelungen hinsichtlich der indirekten Teilliquidation und Transponierung als vordringlich erachtet und vorzeitig als „Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung“ 2006 verabschiedet. Die Anpassungen gelten auf Bundesebene seit Anfang 2007 und auf Kantonsebene spätestens seit Anfang 2008.

Abbau von substanzzehrenden Steuern

Für Kapitalgesellschaften wurde auf Stufe der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Kapitalsteuer kann somit um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden. Im Bereich der Emissionsabgabe muss in gewissen Fällen für neu ausgegebene Beteiligungsrechte keine entsprechende Abgabe mehr bezahlt werden. Verbessert wurden auch die Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs.

Zu Gunsten natürlicher Personen wirkt sich das neu eingeführte Kapitaleinlageprinzip (KEP) aus. Seit 1. Januar 2011 sind Ausschüttungen von Kapitaleinlagen an die Anteilseigner von der Einkommens- und Verrechnungssteuer befreit. Die neuen Bestimmungen gelten für Kapitaleinlagen, die nach dem 1. Januar 1997 vorgenommen wurden.

Vom KEP wurde reger Gebrauch gemacht, was zu unerwartet hohen Mindereinnahmen führt. 2011 kommt es bei der Verrechnungssteuer zu geschätzten Mindereinnahmen in Höhe von 1,2 Milliarden Franken. Ab 2012 werden jährliche Steuerausfälle von 200 - 300 Millionen Franken bei der Verrechnungssteuer und 200 - 300 Millionen Franken bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erwartet. Um die Mindereinnahmen zu reduzieren, sucht der Bundesrat nach Lösungen im Handels- oder Steuerrecht. (Für weitere Informationen siehe Faktenblatt Kapitaleinlageprinzip)